

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF ( IGAS )

Eichwalde, den 6.Juli 2019 (korr.Fassg.)  
Az.: Io + EG

## P R E S S E - E R K L Ä R U N G

zur Einstellung von Bearbeitung und Beitrags-Rückzahlung  
durch den MAWV zur Altanschießer-Problematik  
- zum Interview von Verbandsvorsteher Szczepanski in der MAZ vom 5.Juli 2019 -

Die Einstellung der Arbeit am Altanschießer-Problem durch den MAWV aufgrund des aktuellen BGH-Urteiles ist erneut rechtsfehlerhaft, weil dieses Urteil mit den konkreten Rechtsproblemen des MAWV nicht das Geringste zu tun hat - mit Ausnahme des Begriffs "Altanschießer". Aber dieser Begriff ist unscharf, weil er für grundverschiedene Vorgänge gleichermaßen von der Politik, der Presse und dem MAWV verwendet wird, obwohl schon Konfuzius wußte, daß klare Begriffe unverzichtbare Rechtsgrundlagen verkörpern.

Eine rechtliche Relevanz des aktuellen BGH-Urteiles für MAWV-Altanschießer als Haushalts-Kunden ist aus den aus der anliegenden Tabelle ersichtlichen Gründen nicht gegeben für "echte Altanschießer". Die Entscheidung der MAWV-Leitung zur Einstellung von Beitrags-Rückzahlungen und Problembearbeitung ist deshalb rechtlich völlig unbegründet und führt zu neuen Entschädigungsansprüchen gegenüber dem MAWV wegen der damit gegebenen Rechtsbeugung durch falsche Rechtsanwendung bezüglich des BGH-Urteiles sowie Sachverhaltsverfälschung und Überschreitung des Ermessens-Spielraumes. Näheres hierzu ist über die beiliegende Tabelle hinaus unserer Presse-Erklärung vom 3.Juli 2019 zu entnehmen.

Vor Gericht wird bekanntlich nur behandelt, was die Parteien vorbringen, nur das geht ins Urteil ein. Die BGH-Kläger klagten aber nicht gegen den MAWV, sondern gegen den Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark. Insofern können die vielfältigen MAWV-Rechtsverletzungen, welche unsere Rechtsansprüche begründen, noch gar nicht vor dem BGH verhandelt worden sein !

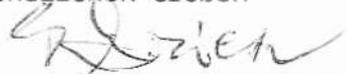
Der MAWV-Vorstand dürfte deshalb Mühe haben, den Vertretern seiner Träger-Gemeinden zu begründen, weshalb er nun auch noch rechtswidrig Arbeitsverweigerung betreibt, "echte Altanschießer" betreffend.

Der MAWV-Vorstand betreibt zudem fortlaufend die Verkomplizierung der Altanschießer-Problematik durch immer neue Rechtsbrüche, ohne daß Aufsichtsbehörden bisher dagegen einschritten, und nutzt dann die so von ihm selbst geschaffene Rechtssituation dazu aus, seinen Kunden mit dieser Begründung nur sehr vage und rechtlich völlig irrelevante Begründungen aufzutischen. Die rechtskonforme Arbeit, die man von einem kommunalen Rechtsorgan erwarten darf, sieht anders aus !

Der MAWV hat lediglich seinen Haushalts-Kunden alle Altanschießer-Beiträge sowie andere überzahlte Beträge mit Zinsen und ohne darauffolgende Mengengebührenerhöhung gem. dem Urteil des BVerfG von 2015 zurückzuzahlen.

Bei der Vermittlung dieser Fakten an Ihre Leser wünschen wir Ihnen viel Erfolg für eine sachlich-innovative Berichterstattung zu dieser Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

  
- i.A. Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT -

A n l a g e : Tabelle MAWV-Altanschießer-Problematik

Tabelle 1, MAW-Altanschießer-Problematik, Überblick  
( korr. Fassung )

Begriff	gem. Politik, !	"Altanschießer"
Presse und MAW	!	Anschluß vor 2000 erfolgt
Begriffs-Differenzierung durch unsere Bürgerinitiativen	! "echte Altanschießer" ! Anschluß vor 3.10.1990 ! erfolgt !(Schriftstücke wie Briefe, ! Presse-Mitteilungen usw.)!	! "Nachwende-Altanschießer" ! Anschluß zwischen 3.10.1990 und ! Ende 2000 erfolgt !(Tabelle zur Rechtslage)
rechtlicher Unterscheidungs-Grund	! Abschluß des Vorganges ! zu Zeiten der DDR oder ! noch davor ! !	! Abschluß des Vorganges von der ! Art der Rechtsauslegung des ! Begriffes "Rückwirkung" abhängig u.a. ! (BVerfG muß zu BGH-Urteil ent- ! scheiden.)
rechtliche Auswirkung zur Beitragserhebung	! Beitragserhebung generell ! rechtswidrig gem.BVerfG- ! Urteil	! Beitragserhebung kann evtl. ! rechtskonform sein (BGH) !
rechtliche Auswirkung zur Beitrags-Rückzahlung	! BVerfG-Urteil von 2015 ! zur Rückzahlung an alle ! lechten Altanschießer gilt! ! uneingeschränkt !	Rückzahlung ist je nach ! MAW-Fallgruppe unter- ! schiedlich von gesichert ! bis fast ausgeschlossen, ! wenn nur die Vorzahlung ! gewichtet wird
rechtliche Relevanz des aktuellen BGH-Urteiles für MAW-Haushalts-Kunden bezüglich genereller Beitrags-Rückzahlungs-Verweigerung	! nicht gegeben, da sich die ! Ansprüche an den MAW aus ! seinen mit dem Grundsatz ! von Treu und Glauben un- ! vereinbaren Rechtsverlet- ! zungen ergeben, wodurch ! alle seine Verträge von ! Anfang an rechtlich nich- ! tig sind	! gegeben, aber noch vom BVerfG ! auf Grundgesetzeskonformität ! zu prüfen
Vergleichbarkeit der Fälle BGH - MAW-Haushalts-Kunden	! nicht gegeben wegen völlig unterschiedlicher Begründung ! der Beitrags-Rückzahlungs-Ansprüche	